

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 36 (1979)

Heft: 1-2

Rubrik: Bund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfassungsgerichtshof: Klagemauer oder Ombudsmann?

Wenn kantonale Behörden Beschlüsse fassen, die einem wider den Strich laufen, so neigt man heute da und dort dazu, ihnen mit Hilfe einer staatsrechtlichen Beschwerde womöglich den Marsch zu blasen. Denn derlei hat ja – wie man in der Zeitung lesen kann – bisweilen Erfolg. So nistet sich allmählich der Gedanke ein, der Verfassungsrichter sei dazu da, geradezubiegen, was im Kanton krumm zu laufen scheint.

Etwas Derartiges ist am 5. November wieder passiert. An diesem Tage lehnte es die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes nach kurzer Beratung einstimmig ab, auf eine staatsrechtliche Beschwerde des von Franz Weber geleiteten Vereins «Sauver Montreux» einzutreten. Der Verein kämpft gegenwärtig gegen eine Baubewilligung für einen Neubau, der an die Stelle des altertümlichen Hotels «Continental» kommen soll – dem Verein zufolge ein städtebaulicher Fehlentscheid. Das Bundesgericht sprach aber dem Verein die Aktivlegitimation, das heisst die Befugnis, Beschwerde zu führen, ab.

Der eine oder andere Staatsbürger dürfte gestutzt haben, als dem Verein die Beschwerdelegitimation abgesprochen wurde. Der Verein hatte doch einen Baubewilligungsbeschluss des Stadtrates von Montreux vor der kantonalen Baupolizei-Rekurskommission anfechten dürfen, war also nach kantonaalem Recht als Verfahrenspartei anerkannt worden, obwohl die Kommission seinen Rekurs schliesslich abwies. Sollte der Verein da nicht zur staatsrechtlichen Beschwerdeführung zugelassen werden?

Wer zur Beschwerdeführung in staatsrechtlichen Angelegenheiten legitimiert ist, bestimmt indessen einzig das Bundesrecht. Hier handelte es sich um eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger. Nach ausdrücklicher bundesgesetzlicher Vorschrift steht die Beschwerdebefugnis nicht nur Bürgern (Privaten), sondern auch Körperschaften, so einem Verein, zu. *Das gilt aber nur für Rechtsverletzungen, die sie durch allgemeinverbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben.* Die Praxis lässt allerdings einen Verein auch zur Beschwerde zu, wenn nicht er, sondern seine Mitglieder in ihrer persönlichen

Rechtsstellung verletzt sind, die Statuten ihn aber zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ermächtigen.

Eine Baubewilligung und ein abweisender kantonaler Rekursescheid darüber sind jedoch keine allgemeinverbindlichen Erlasse; als solche gelten namentlich Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelverfügung, die gewiss nicht gegenüber dem Beschwerdeführer und seinen Mitgliedern erlassen worden ist. Es betrifft andere Adressaten: die Bauherrschaft.

Diejenigen, die sich vom Baubewilligungsbeschluss aus Freundschaft zum bisherigen Stadtbild von Montreux mitbetroffen fühlen – seien sie nun Einwohner dieser Stadt oder ferne Sympathisanten –, befinden sich nicht in einer rechtlich und richterlich geschützten Stellung. Daher mangelt ihnen die Befugnis, staatsrechtliche Beschwerde zu führen, mag ihr persönliches Interesse an der Gestaltung dieses Stadtbildes aus ausserrechtlichen Gründen auch noch so lebhaft sein und mag ihr städtebaulicher Standpunkt Treffliches für sich haben.

Diese Rechtslage ist vielleicht gerade in umweltbewussten Kreisen etwas in Vergessenheit geraten, weil gewisse Schutzverbände in begrenztem Masse mit prozessualen Partierechten ausgerüstet worden sind, um die richterliche Kontrolle auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht in Gang bringen zu können. Das sind aber Sonderbestimmungen.

Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren wäre dies nur möglich, wenn der Begriff der Willkür (die vorhanden sein muss, wenn das Bundesgericht in nicht gegen andere Verfassungsrechte verstossende kantonale Entscheide eingreifen soll) verwässert würde. Das hätte aber Verschiebungen in der Staatsstruktur zur Folge. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes würde vermehrt in den Entscheidungsspielraum und ins Ermessen der kantonalen Behörden eingreifen. *Minderheiten würden mit Hilfe des Richters die Gestaltung von Zweckmässigkeits- und von Ästhetikfragen bestimmen. Parlamente, Exekutiven und Verwaltungen würden einen erheblichen Teil ihrer politischen Verantwortung, die sie gegenüber ihren Wählern und gegenüber den mit dem Vetorecht des Referendums ausgerüsteten Stimmbürgern tragen, an den Richter abgeben.* Dieser würde zu einem obrigkeitlichen und richterstaatlichen Element, das die demo-

kratische, politische Auseinandersetzung zum Teil ersetzen würde. Das ist aber unerwünscht.

Dr. R. B.

Reform der amtlichen Vermessung

Anfangs 1977 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Vermessungsdirektion mit der Bildung einer Projektgruppe, welche zum Ziele hatte, Reformvorschläge im Bereich der amtlichen Vermessung auszuarbeiten.

Ziel

Neukonzeption der amtlichen Vermessung, insbesondere der Rechtsgrundlagen, der Organisation, der Finanzierung und der Technik. Verbesserung der Dienstleistungen für Wirtschaft, Verwaltung und Private unter Berücksichtigung einer dynamischen Entwicklung der Vermessung, der Kosten-Nutzen-Relationen und des Verursacherprinzips. Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Benutzer unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit.

Die in der Vorstudie aufgezeigten Lösungsansätze in den Teilbereichen Recht, Organisation, Finanzen und Technik stellen lediglich Diskussionsgrundlagen dar, die noch studiert und auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden müssen.

Nach dem *Zeitplan* sollte das Grobkonzept dem JPD anfangs 1980 unterbreitet werden können. Für das folgende Detailkonzept wird der Zeitplan erst später festgelegt. Generell kann damit gerechnet werden, dass dieses gegen Ende 1981 vorliegen wird. Die Realisierungsphase mit den entsprechenden gesetzgeberischen Geschäften wird sich über die Jahre 1982–1984 erstrecken.

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Naturlabor Nitrat

In gewissen Grundwasservorkommen wurde in letzter Zeit ein erhöhter Nitratgehalt festgestellt. Im Erkennen der möglichen Auswirkungen und im Sinne verschiedener parlamentarischer Vorfälle hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Hürlimann, das Eidgenössische Amt für Umweltschutz beauftragt, in dieser Sache die notwendigen Untersuchungen zu veranlassen, damit Vorfälle zum Bekämpfen der Tendenz steigender Nitratgehalte im Grundwas-

ser bzw. zu deren Senkung getroffen werden können.

Die Untersuchung, die unter der Bezeichnung «Naturlabor» zurzeit anläuft, befasst sich mit der Herkunft und dem Eintrag von Nitraten ins Grundwasser und soll nachstehend kurz vorgestellt werden.

Aus der Literatur geht hervor, dass aus landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten von Grundwasservorkommen und Quellen wesentlich mehr Nährstoffe ausgewaschen werden als aus Waldgebieten. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht zwischen Wieslandflächen und brachliegenden Ackerflächen. Aus den letztgenannten fließen erfahrungsgemäß die höchsten Nährstofffrachten in die Gewässer. Ziel der Untersuchung «Naturlabor» ist es, die Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen verschiedenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen auf Nutzflächen und dem darunterliegenden Grundwasserzustand aufzuzeigen.

Beim Versuch in der Natur kann dieses Ziel am besten in einem Gebiet verwirklicht werden, das hinsichtlich des Einzugsbereiches des Grundwasservorkommens genügend exakt abgrenzbar ist. Für Versuche eignet sich eine Quelle mit nicht allzu grosser Ergiebigkeit in landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Vorteilhaft ist eine weitere Quelle in der Nachbarschaft mit Wasser aus einem Waldeinzugsgebiet zum Feststellen des natürlichen, das heisst wenig beeinflussten Nitratgehaltes.

Nach diesen Merkmalen wurden vorläufig drei Gebiete ausgewählt. In einem ersten Schritt soll in einem solchen Naturlabor der Ist-Zustand aufgenommen werden: Engmaschige, regelmässige Analysen des Quellwassers gehen dabei einher mit dem Aufzeichnen der Bewirtschaftungsart und dem Protokollieren der Düngergaben durch den Landwirt. Gelegentliche Düngeranalysen (Gülle) sollen die Stickstoffbilanz, die Messung der örtlichen Niederschläge annäherungsweise die Wasserbilanz ermöglichen. In einem zweiten Schritt soll überlegt werden, wie auf die Auswaschung von Nitraten aus den Böden Einfluss genommen werden könnte.

In bezug auf die Grundwasserqualität sind die Versuche im Naturlabor erfolgversprechend. Welche Ergebnisse sie bezüglich der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zeigen, wird sich weisen.

Eidgenössisches Amt für Umweltschutz

Der Zonenplan (Neuerscheinung)

Kriterien der Zonenzuordnung am Beispiel luzernischer Gemeinden
Dr. Thomas Ineichen, Selbstverlag,
Rigistrasse 34, 6006 Luzern

Die Dissertation von Dr. Th. Ineichen erschien Ende 1977 und erläutert die Kriterien der Zonenzuordnung am Beispiel zweier Gemeinden. Zwei Aspekte sind an dieser Schrift besonders bemerkenswert:

- der Versuch, anhand der örtlichen Verhältnisse, der Gesichtspunkte der Planungskommissionsmitglieder und Fachleute die massgebenden Entscheide in der Ortsplanung darzustellen,
- die allgemeingültigen, grundlegen-

den Aussagen über Instrumente und Vorgehen in einer Ortsplanung. In diesem Abschnitt werden behandelt: Begriff und Arten von Plänen und ihre Rechtsnatur, die Gemeindeautonomie, Eigentumsgarantie und Planung, Planungsverfahren (öffentliche Auflage, Einsprachen, Abstimmung, Genehmigung, Beschwerde), Zonenarten und Zonenzuordnungskriterien.

Die Arbeit ist sehr verständlich formuliert und dürfte für alle Fachleute, Betroffenen und Behörden, die sich mit Fragen der Ortsplanung befassen, durch ihre Praxisnähe über die Kantonsgrenze hinaus von allgemeinem Interesse sein.

Landumlegung (Tagungsbesprechung)

Im Herbst 1978 organisierte das Institut für Kulturtechnik ETHZ zusammen mit der Fachgruppe der Kultur- und Vermessungingenieure unter der Leitung von Prof. Dr. U. Flury und dipl. Kulturing. W. Wilhelm einen Weiterbildungskurs für Fachleute, welche sich mit Landumlegungen befassen. Rund 120 in- und ausländische Ingenieurbüroinhaber und Verwaltungsdienstchefs setzten sich in diesem zweitägigen Kurs mit Problemen und Lösungen des vielseitigen Landumlegungswesens auseinander. In der Schweiz werden hier, ausgerichtet nach unterschiedlichen Zielen und Zwecken, etwa nachfolgende Arten unterschieden:

- Güter- und Waldzusammenlegung
- Landerwerbsumlegung
- Baulandumlegung
- Entflechtungsumlegung
- Gesamtumlegung

– Pachtarrondierung

Die ersten drei Arten sind, eher konventionell, erprobt und recht tragfähig sowie, gestützt auf die Meliorations-, Bau- und Strassengesetzgebungen, in den Kantonen auch nicht allzu unterschiedlich geregelt. Die drei letztgenannten Arten und Formen haben sich in neuerer Zeit, vorab auch aus raumplanerischen oder aus agrarwirtschaftlichen Gründen, entwickelt. Sie erfordern, obwohl einstweilen und ansatzmäßig über das bisherige Recht bewältigt, wohl sukzessive erweiterte Rechts- und Verfahrensgrundlagen, welche im Minimum zahlreiche offliegende Nahtstellen abdecken sollten. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten und Ergebnisse in geeigneter Form zu publizieren und weiteren Interessenten zugänglich zu machen.

Ulrich Flury und Walter Wilhelm

Gestaltungshinweise für Aufbauten bei ländlichen Steildächern (Neuerscheinung)

Planungsamt des Kantons Bern
(M. Rausser, A. Moser, M. Steiner,
H. Michel)

Die Lösungsvorschläge sollen in knapper Form aufzeigen, wie bei ländlichen Steildächern Aufbauten gemacht werden können, ohne dem einzelnen Dach und der Dachlandschaft von Weilern und Dörfern den geschlossenen Charakter zu nehmen.

Das Hinweisblatt möchte allen am Baubewilligungsverfahren Beteiligten (Bauverwaltung, Bauherren, Architekten, Baufachleute usw.) die wichtigsten dazu notwendigen Fachbegriffe und die Kenntnis der massgebenden architektonischen und konstruktiven Gesichtspunkte vermitteln. Ebenso zeigt es Möglichkeiten auf, wie in den Baureglementen die entsprechenden Vorschriften festgesetzt werden können.